

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.10.2011

Geschäftszahl

2010/05/0152

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/05/0056 E 18. Dezember 2006 RS 2

(hier: ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Voraussetzung für einen Auftrag nach § 129 Abs. 4 Wr BauO ist allein das Vorliegen eines Baugebrechens. Auf Gefahr im Verzug kommt es hierbei nicht an. Das Vorliegen von Gefahr im Verzug macht zwar eine Maßnahme nach § 129 Abs. 6 leg. cit. möglich (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. September 1996, Zl. 95/05/0198), es bewirkt aber nicht, dass ein Auftrag nach § 129 Abs. 4 leg. cit. unzulässig wäre.